Deutscher Bundestag
7. Wahlperiode

Drucksache 7/4814

25. 02. 75

Sachgebiet 612

Unterrichtung
durch die Bundesregierung

Vorschlag einer Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie Nr. 72/464/EWG, geändert durch die Richtlinie Nr. 74/318/EWG vom 25. Juni 1974 und Nr. 75/. . . . vom 18. Dezember 1975 über die anderen Verbrauchsteuern auf Tabakwaren als die Umsatzsteuer

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 99 und 100,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß der Richtlinie Nr. 72/464/EWG vom 19. Dezember 1972 [1]), geändert durch die Richtlinien Nr. 74/318/EWG vom 25. Juni 1974 [2]) und Nr. 75/. . ./EWG vom 18. Dezember 1975 [3]), über die anderen Verbrauchsteuern auf Tabakwaren als die Umsatzsteuer erläßt der Rat spätestens am 30. Juni 1976 eine Richtlinie, in der die nach der ersten Stufe anzuwendenden besonderen Kriterien festgelegt werden; die erste Stufe erstreckt sich vorbehaltlich von Artikel 1 Abs. 4 über einen Zeitraum von 48 Monaten, gerechnet vom 1. Juli 1973 an.

Die in der ersten Stufe anzuwendenden besonderen Kriterien haben eine erste Annäherung der Strukturen der Verbrauchsteuern auf Zigaretten in sieben der neun Mitgliedstaaten ermöglicht, ohne daß dadurch die Steuereinnahmen der Mitgliedstaaten oder die Lage auf ihren Märkten spürbar beeinflußt worden sind.

Da das Vereinigte Königreich und Irland auf Grund des Artikels 12 der Richtlinie des Rates Nr. 72/464/EWG vom 19. Dezember 1972 die Anwendung der vorgenannten Richtlinien bis zum 31. Dezember 1977 aufschieben dürfen, haben diese Richtlinien in diesen beiden Mitgliedstaaten bisher noch keine praktischen Auswirkungen gehabt.

Die Struktur der Verbrauchsteuer auf Zigaretten muß neben einem je Erzeugniseinheit festgelegten spezifischen Teilbetrag einen proportionalen, anhand des Kleinverkaufspreises – alle Steuern einbegriffen – berechneten Teilbetrag enthalten. Da die auf Zigaretten erhobene Mehrwertsteuer die gleiche Wirkung hat wie eine proportionale Verbrauchsteuer, ist es angebracht, die Mehrwertsteuer bei der Festlegung des Verhältnisses zwischen dem spezifischen Teilbetrag der Verbrauchsteuer und der Gesamtsteuerbelastung zu berücksichtigen.

Es ist notwendig, die Einzelbestimmungen für eine zweite Stufe so festzulegen, daß sich die von den Mitgliedstaaten angewandten Verbrauchsteuern auf Zigaretten in Richtung auf eine gemeinsame Struktur ausrichten.

Die Struktur der Verbrauchsteuer auf andere Tabakwaren als Zigaretten wird später festgelegt —

[1]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 303 vom 31. Dezember 1972, S. 1

[2]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 180 vom 3. Juli 1974, S. 30

[3]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. . . . vom . . . S. . . .

Druck: Buchdruckerei R. Madel, 5307 Wachtberg-Villip
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1, Postfach 821, Goethestraße 56, Telefon 0 22 21 / 36 35 51

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Artikel 4 Abs. 3 der Richtlinie des Rates Nr. 72/464/EWG vom 19. Dezember 1972 wird wie folgt geändert:

„3. In der Endstufe der Harmonisierung der Strukturen wird für Zigaretten in allen Mitgliedstaaten das gleiche Verhältnis zwischen der spezifischen Verbrauchsteuer und dem Gesamtbetrag aus proportionaler Verbrauchsteuer und Mehrwertsteuer festgelegt, so daß der Fächer der Kleinverkaufspreise das Gefälle der Hersteller-Abgabepreise angemessen widerspiegelt."

Artikel 2

Aus Abschnitt III und Artikeln 11, 12 und 13 der Richtlinie des Rates vom 19. Dezember 1972 werden Abschnitt IV und Artikel 13, 14 und 15.

Artikel 3

In der Richtlinie des Rates vom 19. Dezember 1972 wird folgender neuer Abschnitt III eingefügt:

„Abschnitt III

Einzelbestimmungen für die zweite Harmonisierungsstufe

Artikel 11

1. Unbeschadet der Anwendung von Artikel 1 Abs. 4 umfaßt die zweite Stufe der Harmonisierung der Strukturen der Verbrauchsteuer auf Tabakwaren den Zeitraum vom 1. Juli 1977 bis 31. Dezember 1980.
2. Während der zweiten Harmonisierungsstufe ist Artikel 12 anzuwenden.

Artikel 12

1. Der Betrag der spezifischen Verbrauchsteuer auf Zigaretten wird unter Bezugnahme auf Zigaretten der Preisklasse festgelegt, die nach den am 1. Januar jeden Jahres – beginnend am 1. Januar 1977 – vorliegenden Angaben am meisten gefragt ist.
2. Der spezifische Teilbetrag der Verbrauchsteuer darf weder niedriger als 15 v. H. noch höher als 50 v. H. des Betrages der Gesamtsteuerlast sein, die sich aus der proportionalen Verbrauchsteuer, der spezifischen Verbrauchsteuer und der Mehrwertsteuer auf diese Zigaretten zusammensetzt.
3. Wird die Verbrauchsteuer oder die Mehrwertsteuer auf die vorerwähnte Preisklasse nach dem 1. Januar 1977 geändert, so wird der Betrag der spezifischen Verbrauchsteuer unter Bezugnahme auf die neue steuerliche Gesamtbelastung der in Absatz 1 genannten Zigaretten festgelegt.
4. Abweichend von Artikel 4 Abs. 1 kann jeder Mitgliedstaat die Zölle von der Bemessungsgrundlage für die proportionale Verbrauchsteuer auf Zigaretten ausnehmen.
5. Die Mitgliedstaaten können auf Zigaretten eine Mindestverbrauchsteuer erheben, deren Betrag jedoch nicht höher sein darf, als 90 v. H. des Gesamtbetrages aus proportionaler und spezifischer Verbrauchsteuer, die sie auf die in Absatz 1 genannten Zigaretten erheben."

Artikel 4

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes vom 27. Juli 1957 zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramtes vom 24. Februar 1976 – I/4 – 680 70 – E – Ta 33/76:

Dieser Vorschlag ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 10. Februar 1976 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem genannten Kommissionsvorschlag ist vorgesehen.

Der Zeitpunkt der endgültigen Beschlußfassung durch den Rat ist noch nicht abzusehen.

Begründung

I. Einleitung

Gemäß der Richtlinie des Rates vom 19. Dezember 1972 [1]), geändert durch die Richtlinie des Rates vom 25. Juni 1974 [2]) bzw. 18. Dezember 1975 [3]), umfaßt die erste Stufe der Harmonisierung der Strukturen der Verbrauchsteuern auf Tabakwaren gegenwärtig einen Zeitraum von 48 Monaten, der vom 1. Juli 1973 bis zum 30. Juni 1977 reicht. Diese Stufe betrifft ausschließlich die Verbrauchsteuer auf Zigaretten. Abgesehen von einigen allgemeinen Vorschriften über die Harmonisierungsgrundsätze, enthält die Richtlinie keine besonderen Bestimmungen für andere Tabakwaren.

Nach Artikel 1 Abs. 3 und 4 der vorerwähnten Richtlinie hat der Rat spätestens ein Jahr vor Ablauf der ersten Stufe, d. h. vor dem 1. Juli 1976, auf Vorschlag der Kommission eine Richtlinie zu erlassen, in der die während der folgenden Stufe oder während der folgenden Stufen anzuwendenden besonderen Kriterien festgelegt werden.

Dieser Richtlinienvorschlag betrifft die in der zweiten Stufe der Harmonisierung der Struktur der Verbrauchsteuern auf Zigaretten geltenden Bestimmungen. Er erfaßt keine anderen Tabakwaren als Zigaretten.

II. Vorgeschichte

Am 21. April 1970 faßte der Rat eine Entschließung [4]) betreffend die Verbrauchsteuern auf Tabakwaren außer den Umsatzsteuern. Damals gab es in der Sechsergemeinschaft zwei Verbrauchsteuersysteme für die Besteuerung von Zigaretten. In Deutschland wurde eine Sonderverbrauchsteuer in Form eines festen Betrags je Zigarette erhoben. In den fünf übrigen Mitgliedstaaten entsprach die Verbrauchsteuer einem bestimmten Vomhundertsatz des Kleinverkaufspreises, Steuern einbegriffen.

Die Entschließung des Rates vom 21. April 1970 sah vor, daß beide Systeme zu einem harmonisierten System zusammengefaßt werden, das zum Teil aus einem proportionalen Teilbetrag und zum Teil aus einem spezifischen Teilbetrag besteht. Die Entschließung des Rates legte das Verhältnis zwischen beiden Teilbeträgen nicht fest, sondern sah vor, daß das Verhältnis in der am 1. Januar 1980 beginnenden Endstufe der Harmonisierung dergestalt sein sollte, daß der Fächer der Kleinverkaufspreise den Unterschied der Abgabepreise in angemessener Weise widerspiegelt.

Die Bestimmungen der Entschließung wurden in die Richtlinie des Rates vom 19. Dezember 1972 [5]) übernommen. Diese Richtlinie legte außerdem fest, daß eine erste Harmonisierungsstufe zwei Jahre umfaßt, gerechnet vom 1. Juli 1973 an. Unbeschadet des letztlich gewählten Verhältnisses wurde der spezifische Teilbetrag der Verbrauchsteuer auf Zigaretten für die erste Stufe auf mindestens 5 v. H., aber nicht mehr als 75 v. H. des Gesamtbetrages aus proportionaler und spezifischer Verbrauchsteuer festgelegt.

Die Richtlinie des Rates wurde natürlich vor der Erweiterung der Gemeinschaft erlassen. Während der Aussprache über die Richtlinie wiesen jedoch zwei der neuen Mitgliedstaaten – d. h. Irland und das Vereinigte Königreich – darauf hin, daß sich ihr Verbrauchsteuersystem für die Besteuerung von Zigaretten, das auf das Gewicht des Rohtabaks abgestellt ist, von beiden in den sechs ursprünglichen Mitgliedstaaten angewandten Systemen unterscheidet. Sie erklärten, daß die Richtlinie ihre Märkte für Zigaretten grundlegend ändern werde und daß eine Übergangszeit unerläßlich sei. Beiden Ländern wurde daher gestattet, bis Ende 1977 von der Richtlinie abzuweichen. Damit traten sieben der neun Mitgliedstaaten am 1. Juli 1973 in die erste Harmonisierungsstufe ein.

Die Diskussionen, die im Jahre 1973 im Hinblick auf eine zweite Angleichung der unterschiedlichen Besteuerungssysteme stattfanden, erwiesen sich als erfolglos. Außerdem war die Kommission selbst der Ansicht, daß die durch die Erweiterung der Gemeinschaft noch vergrößerten Unterschiede in den Marktverhältnissen eine weitere Prüfung erforderlich machten, bevor konkrete Vorschläge für eine zweite Stufe unterbreitet werden konnten. Daher schlug die Kommission im März 1974 vor, die erste Stufe um zwölf Monate bis zum 30. Juni 1976 zu verlängern, um mehr Zeit für die Suche nach einer zufriedenstellenden Lösung zu erhalten. Eine Verlängerung hatte den zusätzlichen Vorteil, daß sie es ermöglichte, die Auswirkungen der ersten Stufe zu beurteilen, bevor weitere Vorschläge vorgelegt wurden. Der Rat stimmte in seiner Richtlinie vom 25. Juni 1974 [6]) der zwölfmonatigen Verlängerung zu.

Im März 1974 unterbreitete die Kommission einen Vorschlag für eine zweite Richtlinie über die Harmonisierung der Verbrauchsteuern auf Tabakwaren [7]),

---

[1]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 303 vom 31. Dezember 1972

[2]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 180 vom 3. Juli 1974

[3]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. . . . vom . . . S. . . .

[4]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. C 50/1 vom 28. April 1970

[5]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 303 vom 31. Dezember 1972

[6]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 180 vom 3. Juli 1974

[7]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. C 72 vom 27. Juni 1974

der festlegt, in welche Erzeugnisgruppen Tabakwaren im Rahmen des harmonisierten Systems einzuteilen sind; außerdem grenzte sie die Merkmale der einzelnen Erzeugnisgruppen ab. Der Wirtschafts- und Sozialausschuß und das Europäische Parlament gaben ihre Stellungnahme im Juli bzw. im November 1974 ab[8]).

Die Kommission legt Wert auf eine baldige Verabschiedung dieser Richtlinie, da Fortschritte bei der Harmonisierung anderer Aspekte der Steuerstruktur offenkundig mit der Einführung einheitlicher Erzeugnisgruppen und -abgrenzungen Hand in Hand gehen sollten. Ist dies nicht der Fall, so können sich im Zug der Harmonisierung gewisse Abweichungen in der Bemessungsgrundlage der Tabaksteuern ergeben. Die Kommission weist außerdem darauf hin, daß sowohl das Europäische Parlament als auch der Wirtschafts- und Sozialausschuß bedauert haben, daß der Rat die zweite Richtlinie noch nicht verabschiedet hat[9]), und den Rat dringend ersucht haben, dies unverzüglich zu tun.

Gegen Ende 1974 gab die Kommission eine Studie über die voraussichtlichen Auswirkungen von Änderungen im Besteuerungssystem für Tabakwaren auf die Nachfrage nach Zigaretten aus hellem und dunklem Tabak auf den Märkten der Gemeinschaft in Auftrag. Darin wurden drei mögliche Strukturen der Verbrauchsteuer auf Zigaretten geprüft, d. h. eine Struktur mit einem hohen spezifischen Teilbetrag, eine Struktur mit einem hohen proportionalen Teilbetrag und eine Struktur, in der ein beträchtlicher proportionaler mit einem beträchtlichen spezifischen Teilbetrag kombiniert ist. Die Verfasser der Studie wurden von den Tabakherstellern überall in der Gemeinschaft tatkräftig unterstützt und erhielten von ihnen viel Zahlenmaterial. Außerdem erörterten sie ihre Einschätzung der voraussichtlichen Auswirkungen der drei Möglichkeiten mit den wichtigsten Zigarettenherstellern.

Der Bericht zur Studie enthält unter anderem die Schlußfolgerung, daß eine Harmonisierung in Richtung auf eine vorwiegend proportionale Struktur in der Gemeinschaft als Ganzem kurzfristig eine geringere Störung des Marktgefüges hervorrufen dürfte als die beiden anderen Möglichkeiten. Dennoch wird darin die Auffassung vertreten, daß Grund zu der Annahme besteht, daß eine Struktur, die in der Endstufe wesentliche proportionale und spezifische Steueranteile miteinander verbindet, die Möglichkeit für eine engere Verflechtung der Märkte erhöht. Das genaue Verhältnis zwischen spezifischer und proportionaler Besteuerung, das ausgewogene Möglichkeiten für eine Marktverflechtung schaffen würde, müßte noch gründlicher geprüft werden. Der Bericht erwähnt ferner die von privaten Herstellern geäußerten Befürchtungen bezüglich der Folgen einer vorwiegend proportionalen Struktur für die Gewinnspannen und für die Qualität der Erzeugnisse und hält zur Bewertung der genannten Probleme eine weitere Studie für erforderlich.

Diese Schlußfolgerungen geben natürlich die Meinung der Verfasser der Studie wieder und binden die Kommission in keiner Weise. Die Kommission ist gleichwohl der Ansicht, daß die Studie einen nützlichen Beitrag zur Diskussion über die Harmonisierung der Verbrauchsteuer auf Tabak darstellt, und hat ihre Ergebnisse bei der Vorbereitung des vorliegenden Vorschlags berücksichtigt. Die Studie wird sobald wie möglich veröffentlicht.

III. Grundzüge des Vorschlags

Für künftige Vorschläge hat man – grob gesprochen – die Wahl zwischen einer ständigen Verlängerung der ersten Stufe bis zu einer Einigung über die endgültige Struktur, langsamen Fortschritten mittels einer Reihe von bescheiden angelegten Stufen und einem möglichst raschen Übergang (d. h. ab 1. Juli 1977) zu einer zweiten Stufe, bei der eine wesentliche Erhöhung des Mindestsatzes des proportionalen wie auch des spezifischen Teilbetrags erforderlich ist. Der erstgenannte Weg hat sich bisher als erfolglos erwiesen. Der zweite Weg würde dazu führen, daß sich der Prozeß der Verbrauchsteuerharmonisierung bis weit in die Zukunft erstreckt. Dadurch würden die Hersteller ständig im ungewissen darüber gehalten, wie das Endergebnis und die einzelnen aufeinanderfolgenden Stufen aussehen werden, was zwangsläufig zur Folge hätte, daß die Fertigungs- und Investitionsplanung geraume Zeit gehemmt wird. Aufeinander folgende kleine Schritte würden außerdem nur einen allmählichen Anreiz zur Marktverflechtung bieten. Der dritte Weg dürfte hingegen einen sofortigen Anreiz zur Marktverflechtung schaffen. Durch eine erhebliche Einengung der Spanne zwischen den zulässigen Mindest- und Höchstsätzen des spezifischen wie auch des proportionalen Teilbetrages würde er den in der Endstufe zu überbrückenden Abstand beträchtlich verringern, gleichwohl aber einen Spielraum in der Endstufe lassen, der unter Verwertung der in der zweiten Stufe gesammelten Erfahrungen ausgenutzt werden könnte. Im Vergleich zur zweiten Möglichkeit würde er sowohl das Ausmaß als auch die Dauer der Ungewißheit für die Hersteller stark verringern. Die Kommissionsvorschläge stützen sich daher auf die letztgenannte Möglichkeit.

IV. Fehlen von Vorschlägen für die Endstufe

In seiner Stellungnahme zum Vorschlag für eine zweite Verlängerung der ersten Stufe ersuchte das Europäische Parlament die Kommission dringend,

---

8) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. C 125 vom 16. Oktober 1974 (WSA), Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. C 155 vom 9. Dezember 1974 (EP)

9) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften (Entschließung zur zweiten Verlängerung)
Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. C 239 vom 20. Oktober 1975

sobald wie möglich Vorschläge für die zweite und die folgenden Stufen vorzulegen. Die Kommission versteht und teilt den Wunsch, die Ungewißheit über die künftige Harmonisierung auf ein Mindestmaß zu reduzieren. Dieser Wunsch versteht sich von selbst. Die hemmenden Auswirkungen, die die ständige Ungewißheit über den künftigen Weg der Verbrauchsteuerharmonisierung auf die langfristige Planung hat, wurden bereits hervorgehoben. Die Frage, ob der vorliegende Vorschlag neben den Bestimmungen für die zweite Stufe auch Bestimmungen für die Endstufe einschließen sollte oder nicht, wurde daher sorgfältig geprüft.

Die bisherigen Beratungen haben leider nur gezeigt, daß die Meinungsverschiedenheiten bezüglich des in der Endstufe anzuwendenden Verhältnisses zwischen dem spezifischen Teilbetrag und dem proportionalen Teilbetrag einer harmonisierten Verbrauchsteuer weiterbestehen. In den Aussprachen der beiden vergangenen Jahre haben sich die unterschiedlichen Standpunkte nur wenig oder überhaupt nicht geändert. Die Wahrscheinlichkeit einer Einigung über einen Vorschlag für die Endstufe ist derzeit folglich gering. Würde man jetzt einen solchen Vorschlag unterbreiten, so würde dies außerdem dem Konzept einer schrittweisen Harmonisierung widersprechen. Sollte ein derartiger Vorschlag dennoch verabschiedet werden, so würde er die Gemeinschaft für die Endstufe binden, ohne daß die Erfahrungen aus der zweiten Stufe bekannt sind. Anders ausgedrückt: Wenn die Harmonisierung unter Verwertung der Erfahrungen flexibel durchgeführt werden soll, bleibt zwangsläufig ein gewisses Maß an Unsicherheit bestehen. Im Bericht zur Studie heißt es schließlich, daß die Endstufe eine weitere Untersuchung über mehrere Fragen voraussetzt, bevor Vorschläge unterbreitet werden können.

Daher beschloß die Kommission, ihren jetzigen Vorschlag auf die zweite Stufe zu beschränken. Wie bereits gesagt, zielt der Vorschlag jedoch darauf ab, Dauer und Ausmaß der Ungewißheit weitestmöglich zu verringern.

V. Länge der zweiten Stufe

Es wird vorgeschlagen, daß die zweite Stufe vom 1. Juli 1977 bis 31. Dezember 1980 dauert, d. h. einen Zeitraum von $3^1/_2$ Jahren umfaßt. Eine dritte und letzte Stufe würde folglich am 1. Januar 1981 beginnen. Damit verschiebt sich der vom Rat in seiner Entschließung vom 21. April 1970 ursprünglich festgelegte Termin vom 1. Januar 1980 um zwölf Monate. Die aufeinanderfolgenden Verlängerungen der ersten Stufe machten es jedoch äußerst schwierig, diesen Termin einzuhalten, gleichzeitig aber eine relativ reibungslose Überleitung von der bestehenden zur neuen Lage zu ermöglichen. Eine zweite Stufe von erheblich weniger als drei Jahren würde die Kommission zwingen, mit der Vorbereitung von Vorschlägen für die Endstufe zu beginnen, bevor sich die Vorschläge für die zweite Stufe in allen Mitgliedstaaten voll auswirken können, da Irland und das Vereinigte Königreich auf Grund der bis 31. Dezember 1977 geltenden Ausnahmeregelung den Harmonisierungsprozeß kaum früher als sechs Monate nach dem für den Beginn der zweiten Stufe vorgeschlagenen Zeitpunkt einleiten dürften. Da beide Länder derzeit eine Verbrauchsteuer anwenden, die weder proportionalen Charakter (Steuerberechnung nach dem Wert) noch spezifischen Charakter (Berechnung je Einheit) hat, und nicht einmal die erste Harmonisierungsstufe eingeleitet haben, ist es besonders wichtig, daß in diesen beiden Ländern der Harmonisierung die Zeit gegeben wird, sich voll auszuwirken, bevor Maßnahmen für die Endstufe vorbereitet werden. Daher hält die Kommission eine zweite Stufe mit der vorgeschlagenen Zeitspanne für unerläßlich.

VI. Einbeziehung der Mehrwertsteuer in den proportionalen Teilbetrag

Die erste Richtlinie von 1972 bestimmt, daß der spezifische Teilbetrag der Verbrauchsteuer unter Bezugnahme auf den Gesamtbetrag aus den beiden Komponenten der Verbrauchsteuer (spezifischer Teilbetrag plus proportionaler Teilbetrag) festgelegt wird. Für die zweite Stufe und für die folgenden Stufen wird nunmehr vorgeschlagen, daß der spezifische Teilbetrag unter Zugrundelegung der Gesamtsteuer auf den Verbrauch von Zigaretten (spezifischer Teilbetrag plus proportionaler Teilbetrag plus proportionale Mehrwertsteuer) berechnet wird.

In einem gemischten Vebrauchsteuersystem von der Art, wie es für Zigaretten eingeführt worden ist, ändert die Mehrwertsteuer, die definitionsgemäß eine proportionale Steuer ist, alle Verhältnisse, da der proportionale Teilbetrag der Verbrauchsteuer auf der Gundlage eines alle Steuern (d. h. spezifische Verbrauchsteuer, proportionale Verbrauchsteuer und MWSt) einschließenden Kleinverkaufspreises berechnet wird. Obwohl die Auswirkungen der Mehrwertsteuer auf den Kleinverkaufspreis natürlich viel geringer sind als die Auswirkungen der Verbrauchsteuer, sind sie von Land zu Land dennoch sehr unterschiedlich. Anhang I enthält eine Tabelle der Mehrwertsteuersätze. Daher ist es wichtig, daß die Höhe des spezifischen Teilbetrages der gemischten Verbrauchsteuer nicht im Verhältnis zur gesamten Spezialverbrauchsteuer, sondern im Verhältnis zur Gesamtsteuer auf den Verbrauch (Verbrauchsteuer plus MWSt) festgelegt wird.

VII. Für die zweite Stufe vorgeschlagenes Verhältnis zwischen spezifischem und proportionalem Teilbetrag

Die Kommission wurde von den Mitgliedstaaten davon unterrichtet, daß die Bestimmungen für die erste Stufe (spezifischer Teilbetrag von 5 v. H. bis 75 v. H. der Gesamtverbrauchsteuer) in den sieben Mitgliedstaaten, die diese Bestimmungen gegenwär-

tig anwenden, weder die Steuereinnahmen noch die Marktverhältnisse nennenswert beeinträchtigt haben. Diese Bandbreite gibt nämlich im großen und ganzen die Lage wieder, die in den sechs ursprünglichen Mitgliedstaaten herrschte: Fünf Mitgliedstaaten nahmen eine Angleichung von jeweils 5 v. H. (von 0 auf 5 v. H.) vor, während ein Mitgliedstaat eine Angleichung von 25 v. H. (von 100 v. H. auf 75 v. H.) vornahm. Auf Grund seines Beitritts zur Gemeinschaft brachte Dänemark den spezifischen Teilbetrag der Verbrauchsteuer auf 75 v. H. (dem Vereinigten Königreich und Irland wurde ein Aufschub bis zum 31. Dezember 1977 gewährt).

Bis zu welchem Grade die zulässige Spanne für den spezifischen Teilbetrag während der zweiten Stufe eingeengt werden sollte, hängt von vielfältigen Überlegungen ab. Zunächst erwägt die Kommission eine relativ lange zweite Stufe, die in der Praxis die letzte Stufe vor der endgültigen Harmonisierung der Strukturen sein wird. Sodann sollte die Verringerung der zulässigen Spanne beim spezifischen Teilbetrag (und folglich die Erhöhung des vorgeschriebenen Mindestsatzes sowohl für den spezifischen als auch den proportionalen Teilbetrag) groß genug sein, um einen deutlichen Anreiz für die Marktverflechtung zu bieten, da schon die Aussichten auf größere Exportmärkte als Ausgleich für eine mögliche Schmälerung des Inlandsmarktanteils zu einer Einigung beitragen dürfte. Aus beiden Gründen sollte ein großer Schritt in Richtung auf ein festes Verhältnis getan werden. Drittens sollte der genannte Schritt, um den toten Punkt aus den früheren Beratungen über die Endstufe zu überwinden, in der zweiten Stufe nicht so groß sein, daß er der endgültigen Struktur vorgreift. Viertens sollte der Schritt für alle Mitgliedstaaten von weitgehend vergleichbarer Größe sein (Das Vereinigte Königreich und Irland können einen Sonderfall bilden. Wenn sie die ihnen zugestandene Abweichung voll ausschöpfen, werden sie Ende 1977 in einem Zug unmittelbar zur zweiten Stufe übergehen müssen). Würde man ausschließlich von diesen Überlegungen ausgehen, so würde es wohl naheliegen, daß man den spezifischen Teilbetrag in der zweiten Stufe auf nicht weniger als 20 v. H. und nicht mehr als 60 v. H. der Verbrauchsteuer festlegt.

Der Vorschlag, den Satz des spezifischen Teilbetrages unter Bezugnahme auf die Gesamtsteuerlast (Verbrauchsteuer + MWSt) zu berechnen und die Mehrwertsteuer in den proportionalen Teilbetrag einzubeziehen, ändert diese Beurteilung jedoch erheblich. Da alle anderen Dinge gleich sind, werden die Länder, die derzeit den höchstzulässigen spezifischen Teilbetrag anwenden, feststellen, daß die Einbeziehung der Mehrwertsteuer in die Berechnungen die Verringerung der spezifischen Verbrauchsteuer bis zu einem gewissen Grade ausgleicht. Folglich wird die vorgeschriebene Anpassung in der Praxis geringer sein, als es den Anschein hat. Demgegenüber werden die Länder, die derzeit den geringsten zulässigen spezifischen Teilbetrag anwenden, feststellen, daß die Einbeziehung der Mehrwertsteuer in die Berechnungen die in der zweiten Stufe vorzunehmende Anpassung vergrößert.

Daher würde ein Vorschlag für die zweite Stufe, wonach die zulässige Spanne des spezifischen Teilbetrags (derzeit 5 v. H. bis 75 v. H. der Verbrauchsteuer, MWSt nicht einbegriffen) in beiden Richtungen um den gleichen Betrag verringert wird, einige Mitgliedstaaten zwingen, eine größere Anpassung vorzunehmen als andere. Dieses Ungleichgewicht könnte durch eine ungleichmäßige Verringerung der spezifischen Bandbreite, die vergleichbare Schritte aller Mitgliedstaaten gewährleisten würde, weitgehend ausgeglichen werden.

Deshalb wird vorgeschlagen, daß der spezifische Teilbetrag in der zweiten Stufe mindestens 15 v. H., aber nicht mehr als 50 v. H. der Gesamtsteuerlast (Verbrauchsteuer + MWSt) beträgt. Die Änderungen in den Steuerstrukturen, die die Mitgliedstaaten demgemäß vornehmen müßten, sind aus Anhang II ersichtlich.

VIII. Erläuterungen der Artikel

Artikel 1

Nach diesem Artikel muß die Mehrwertsteuer in die Berechnungen einbezogen werden, so daß der spezifische Teilbetrag unter Bezugnahme auf die Gesamtsteuer (spezifische Verbrauchsteuer + proportionale Verbrauchsteuer + proportionale Mehrwertsteuer) festgelegt wird.

Artikel 2

keine Bemerkungen

Artikel 3

Durch diesen Artikel wird ein neuer „Abschnitt III" mit den Einzelbestimmungen für die zweite Harmonisierungsstufe eingeführt.

Artikel 11 (neu)

Die in Artikel 7 der Richtlinie vom 19. Dezember 1972 vorgesehene erste Harmonisierungsstufe ist bereits zweimal um zwölf Monate verlängert worden und umfaßt nunmehr einen Zeitraum von 48 Monaten bis zum 30. Juni 1977. Dieser Artikel bestimmt, daß die zweite Stufe dreieinhalb Jahre dauert, d. h. vom 1. Juli 1977 bis 31. Dezember 1980.

Artikel 12 (neu)

Absatz 1

Dieser Absatz übernimmt den bereits in Artikel 8 Abs. 1 der Richtlinie vom 19. Dezember 1972 niedergelegten Grundsatz, berücksichtigt aber auch die Möglichkeit einer Änderung in der meistgefragten Zigarettenpreisklasse. Eine solche Änderung in der meistgefragten Preisklasse könnte sowohl auf eine

Änderung im Verbrauchergeschmack als auch auf eine Preisänderung zurückgehen. Mit dem Erfordernis einer jährlichen Überprüfung und gegebenenfalls Änderung wird die Möglichkeit einer Preisänderung, die eine sofortige Steueränderung erfordert, vermieden.

Absatz 2

Dieser Absatz tritt an die Stelle von Artikel 8 Abs. 2 der Richtlinie vom 19. Dezember 1972, der für die erste Harmonisierungsstufe einen spezifischen Teilbetrag von 5 v. H. bis 75 v. H. der Gesamtverbrauchsteuer festlegte. Absatz 2 bestimmt, daß der spezifische Teilbetrag in der zweiten Stufe zwischen 15 v. H. bis 50 v. H. der Gesamtsteuerlast (d. h. Verbrauchsteuer + MWSt) liegen soll.

Absatz 3

Eine ähnliche Bestimmung gelangt schon jetzt während der ersten Stufe zur Anwendung.

Absatz 4

Diese Bestimmung gilt schon für die erste Stufe.

Die Möglichkeit, die Zölle von der Berechnungsgrundlage des proportionalen Teilbetrages auszuschließen, steht im Widerspruch zu dem in Artikel 4 Abs. 1 der Richtlinie vom 19. Dezember 1972 niedergelegten allgemeinen Grundsatz. Diese Möglichkeit kann jedoch als Übergangsmaßnahme auch in der zweiten Stufe beibehalten werden.

Absatz 5

Diese Bestimmung gilt schon für die erste Stufe.

Nähere Daten

Zur Information sind als weitere Anlagen beigefügt:

Anhang III:

Fächer der Kleinverkaufspreise für Zigaretten in den einzelnen Mitgliedstaaten

Anhang IV:

Kleinverkaufspreis der meistgefragten Zigaretten in den einzelnen Mitgliedstaaten und Steuerlast

Anhang V:

Zigarettenverbrauch und Anteil der Einfuhren.

Anhang I

Mehrwertsteuer auf Zigaretten

	Berechnet nach dem Verkaufspreis (alle Steuern einbegriffen)
Belgien	5,66 v. H.
Luxemburg	2 v. H.
Niederlande	12,28 v. H.
Deutschland	9,91 v. H.
Frankreich	6,96 v. H.
Italien	15,25 v. H.
Dänemark	13,04 v. H.
Vereinigtes Königreich	7,4 v. H.
Irland	6,32 v. H.

Anhang II

Anwendung der Richtlinie vom 19. Dezember 1972 (erste Harmonisierungsstufe) und Lage auf Grund des Richtlinienvorschlages (zweite Harmonisierungsstufe)

Jeweilige Anteile der spezifischen und der proportionalen Teilbeträge [1]) an der Steuer auf Zigaretten der meistgefragten Preisklasse

	Lage am 1. September 1975 (Erste Stufe)					Vorschlag zum 1. Juli 1977 [3]) (Zweite Stufe)	
	Verbrauchsteuer		MWSt	Gesamtsteuer (Verbrauchsteuer + MWSt)		Gesamtsteuer (Verbrauchsteuer + MWSt)	
	Spezifischer Teilbetrag 5 v. H. bis 75 v. H.	Proportionaler Teilbetrag 95 v. H. bis 25 v. H.	Proportionaler Teilbetrag 100 v. H.	Spezifischer Teilbetrag	Proportionaler Teilbetrag	Spezifischer Teilbetrag 15 v. H. bis 50 v. H.	Proportionaler Teilbetrag 85 v. H. bis 50 v. H.
	v. H.	v. H.		v. H.	v. H.	v. H.	v. H.
Frankreich	5	95	100 v. H. proportional	4,5	95,6	15	85
Italien	5	95		4	96	15	85
Belgien	5,3	94,7		4,8	95,2	15	85
Luxemburg	4,8 [2])	95,2		4,7	95,3	15	85
Niederlande	4,6 [2])	95,4		3,7	96,3	15	85
Bundesrepublik Deutschland	74,1	25,9		63,6	36,4	50	50
Dänemark	74,4	25,6		62,8	37,2	50	50
Vereinigtes Königreich	100 [4])	—		89,8	10,2	— [4])	— [4])
Irland	100 [4])	—		91	9	— [4])	— [4])

[1]) Der spezifische Teilbetrag ist ein fester Betrag je Zigarette.
Der proportionale Teilbetrag wird nach dem Kleinverkaufspreis berechnet.

[2]) Im Großherzogtum Luxemburg und in den Niederlanden macht der spezifische Teilbetrag nicht mehr 5 v. H. der Verbrauchsteuer aus.

[3]) Falls jeder Mitgliedstaat die kleinstmögliche Änderung vornimmt.

[4]) Im Vereinigten Königreich und in Irland wird die Steuer derzeit nach Maßgabe des Gewichts des Rohtabaks festgelegt (zulässige Abweichung bis zum 31. Dezember 1977).

Anhang III

Fächer der Kleinverkaufspreise für Zigaretten in den einzelnen Mitgliedstaaten

(Index 100 = meistgefragte Preisklasse)



Auf die Zigaretten der meistgefragten Preisklassen (Index 100) entfielen im Jahre 1974:

Belgien	79 v. H. des Zigarettenabsatzes
Großherzogtum Luxemburg rund	60 v. H. des Zigarettenabsatzes
Niederlande	75 v. H. des Zigarettenabsatzes
Bundesrepublik Deutschland	65 v. H. des Zigarettenabsatzes
Frankreich	56 v. H. des Zigarettenabsatzes
Italien	38 v. H. des Zigarettenabsatzes
Dänemark	90 v. H. des Zigarettenabsatzes
Vereinigtes Königreich	26 v. H. des Zigarettenabsatzes
Irland	30 v. H. des Zigarettenabsatzes

Stand:
August 1975

Anhang IV

Kleinverkaufspreis der Zigaretten der meistgefragten Preisklasse und steuerliche Belastung dieser Zigaretten

Kleinverkaufspreis für 20 Zigaretten in RE

Dänemark: 9,90 dkr = 1,40 RE

Deutschland: 2,30 DM = 0,75 RE

Vereinigtes Königreich: 41,5 p = 0,72 RE

Irland: 34 p = 0,59 RE

Niederlande: 2 hfl (25) = 0,51 RE (20)

Belgien: 27 bfr (25) = 0,47 RE (20)

Italien: 350 Lit = 0,43 RE

Großherzogtum Luxemburg: 21 lfr (25) = 0,37 RE (20)

Frankreich: 1,70 FF = 0,33 RE

Steuerlast (Verbrauchsteuer + MWSt) in RE

Dänemark: 83,8 v. H. = 1,17 RE

Deutschland: 70 v. H. = 0,53 RE

Vereinigtes Königreich: 70,3 v. H. = 0,51 RE

Irland: 70,3 v. H. = 0,41 RE

Niederlande: 67 v. H. = 0,34 RE

Italien: 75,1 v. H. = 0,32 RE

Belgien: 67 v. H. = 0,31 RE

Frankreich: 72,7 v. H. = 0,24 RE

Luxemburg: 60,8 v. H. = 0,22 RE

Anhang V

Zigarettenverbrauch (in Millionen Stück) in der Gemeinschaft

	1973				1974			
	Insgesamt	Anteil der Einfuhren: Jegliche Herkunft	Anteil der Einfuhren: davon EWG	v. H. Einfuhr	Insgesamt	Anteil der Einfuhren: Jegliche Herkunft	Anteil der Einfuhren: davon EWG	v. H. Einfuhr
Belgien – Luxemburg	20 236	2 009	2 002	9,9 v. H.	20 248	2 051	2 047	10,1 v. H.
Niederlande	23 423	6 111	3 612	26 v. H.	23 428	8 074	7 745	34,4 v. H.
Bundesrepublik Deutschland	125 461	970	779	0,7 v. H.	128 017	1 255	1 005	0,9 v. H.
Frankreich	75 379	5 695	5 675	7,5 v. H.	80 492	6 554	6 513	8,1 v. H.
Italien	80 151	14 186	14 144	17,7 v. H.	87 489	21 455	21 406	24,5 v. H.
Vereinigtes Königreich	137 400	1 941	1 019	1,4 v. H.	137 000	2 020	1 533	1,5 v. H.
Irland	6 802	128	100	2 v. H.	7 405	298	215	4 v. H.
Dänemark	7 608	1 154	500	15,1 v. H.	6 796	789	350	11,6 v. H.
Gemeinschaft insgesamt	476 460	32 194	27 831	6,75 v. H.	490 875	42 496	40 814	8,65 v. H.
Ganze Welt (Schätzung)	3 500 000							

Mehr als 86 v. H. der Einfuhren stammen aus der EWG

Mehr als 96 v. H. der Einfuhren stammen aus der EWG